Hinweise zur Gründung eines Vereins

A. Der nicht im Vereinsregister eingetragene Verein

- I. Nur zwei Personen brauchen sich zusammenzutun, wenn sie einen Verein gründen wollen. Allerdings erhöht sich die Zahl auf mindestens sieben, soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 56 BGB). Weshalb eine **Eintragung** des Vereins im Vereinsregister **sinnvoll** ist, erfahren Sie unter B.
- II. Wie geht die Gründung vor sich? Ganz einfach:
- Die Gründer legen eine Satzung fest. Die Satzung ist das "Grundgesetz" des Vereins, vgl. III.
 Die Gründer beschließen, dass diese Satzung verbindlich sein soll. Die Gründer wählen den in der Satzung
 vorgesehenen Vorstand. Und damit ist der Verein gegründet und existiert!
 Drei Hinweise dazu: Jeder Gründer sollte volljährig sein. Den Hergang der Gründung, also die Einigung
 über die Satzung, und die Wahl des Vorstandes sollten Sie schriftlich dokumentieren. Das geschieht am
 besten in einem sog. Gründungs- und Wahlprotokoll. Einen Vorschlag hierzu finden Sie unter
 Musterprotokoll
- III. Die **Satzung** ist das "Grundgesetz" des Vereins. Die Satzung sollte daher knapp sein und nur Wesentliches regeln. Das ist meist viel, viel weniger, als sich "Vereinsmeier" vorstellen. In die Satzung müssen Sie jedenfalls Bestimmungen aufnehmen
 - 1.) über den Namen des Vereins,
 - 2.) über den Sitz des Vereins,
 - 3.) darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn das angestrebt wird,
 - 4.) über den Zweck des Vereins,
 - 5.) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
 - 6.) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt.
 - 7.) über die Zusammensetzung des Vorstandes, vgl. unten,
 - 8.) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
 - 9.) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 10.) über die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Einen bewährten Vorschlag für eine Satzung, die diese Punkte berücksichtigt und doch kurz und handlich ist, finden Sie unter http://www.notar-pegnitz.de/verein.htm.

Unsere eigene Satzung: http://www.foerderverein-biebesheim.de/FVDownl FrSet.htm

Bei der Abfassung der Satzung sollten Sie folgende Ratschläge beherzigen:

- 1.) Formulieren Sie eine Satzung nicht selbst, sondern verwenden Sie ein Satzungsmuster.
- 2.) Übernehmen Sie das Satzungsmuster unverändert.
- 3.) Mischen Sie nicht verschiedene Satzungsmuster. Sonst haben Sie das gleiche Ergebnis, wie wenn Sie Teile eines Mercedes oder Opel in einen VW einbauen: die Sache funktioniert nicht!
- 4.) Basteln Sie nicht an den in den Satzungsmustern vorgesehenen Vorstandsposten herum:

 Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind.
 - Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht gibt es nicht. Deshalb steht auch nur den gesetzlichen Vertretern die Bezeichnung "Vorstand" zu. Vermeiden Sie deshalb für "Funktionäre", die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sein sollen, Bezeichnungen wie etwa Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand oder erweiterter Vorstand.
 - Satzungsbestimmungen wie: "Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten" oder "Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende" sind Unsinn. Dritte können nämlich nicht nachprüfen, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist und nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied den Verein vertreten kann. Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z.B.: "Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt."
- IV. Vereine haben zumeist gesellige, sportliche, kulturelle, wohltätige oder wissenschaftliche Ziele. In Vereinen gehen Menschen ihren Hobbies nach. Mit Hilfe von Vereinen verwirklichen sie ihre Ideale. Vereine können also zu den unterschiedlichsten Zwecken gegründet werden. Die Gründung ist frei. Jedoch benötigen Vereine, deren Hauptzweck das Geldverdienen ist, eine staatliche Erlaubnis. Anders ist es beim "Idealverein". Das ist ein Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, § 21 BGB. Typische Idealvereine sind Sportvereine, Schachclubs, Heimatvereine und andere mehr. Verein meint hier solche "Idealvereine".
- V. Strebt Ihr Verein an, vom Finanzamt als eine **steuerbegünstigte Körperschaft** i.S.d. § 51 ff. der Abgabenordnung anerkannt zu werden, ist es ratsam, die Vereinssatzung schon vor der Gründung des

Vereins mit dem örtlichen Finanzamt abzustimmen. Das Finanzamt erläutert auch die weiteren Schritte zur Anerkennung der Steuerbegünstigung.

B. Die Haftung im Verein

Als vor nunmehr über 100 Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch und damit auch das heutige Vereinsrecht in Kraft tat, waren dem Gesetzgeber alle nicht registrierten Vereinigungen verdächtig. Der Gesetzgeber hat daher den nicht eingetragenen Verein im BGB sehr stiefmütterlich behandelt und eine Vorschrift ges chaffen, die allen Vereinigungen die Lust am Weiterbestehen ohne Eintragung im Vereinsregister nehmen sollte: § 54 BGB. Darin heißt es: "Aus dem Rechtsgeschäfte … im Namen eines solchen Vereins … haftet der Handelnde persönlich", also mit allem, was der Handelnde sein eigen nennt. Das gilt - wenn auch durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft eingeschränkt - noch heute. Will man den Handelnden, also insbesondere dem Vorstand des Vereins, eine solche Haftung mit privatem Hab und Gut ersparen, bleibt nur eines: die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, vgl. nachfolgend C.

C. Der im Vereinsregister eingetragene Verein

Mit der Eintragung im Vereinsregister wird ein Verein rechtsfähig. Er ist dann eine Person wie Sie und kann wie Sie selbst Rechte und Pflichten und Vermögen und Schulden haben. Man nennt eine solche Person, die nicht aus "Fleisch und Blut" besteht, eine juristische Person.

Weshalb ist eine Eintragung im Vereinsregister sinnvoll?

Mit der Eintragung wird der Verein zur juristischen Person. Das bringt Haftungsvorteile, vgl. B.

Kann jeder Verein im Vereinsregister eingetragen werden?

Grundsätzlich ja. Das gilt jedenfalls für Idealvereine. Das sind Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb gerichtet ist, vgl. oben A. IV.

Wie geht eine Eintragung im Vereinsregister vor sich?

Soll Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen werden, wenden Sie sich am besten an Ihren Notar. Zur Eintragung müssen Sie nämlich eine "Anmeldung" bei Ihrem örtlichen Registergericht einreichen, welche notariell beglaubigt ist. Ohne Notar keine Eintragung! Ihr Notar fertigt für Sie die Anmeldung und hilft Ihnen sonst weiter. Er sagt Ihnen auch, an welches Gericht Sie die Anmeldung schicken müssen; auf Wunsch erledigt er das für Sie.

Soll Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen werden, müssen Sie dem Registergericht mit der Anmeldung weitere Unterlagen vorlegen, vgl. unten.

Was muss die Anmeldung zum Vereinsregister enthalten?

Die notariell zu beglaubigende Anmeldung hat zu enthalten

- · den Namen, den Sitz und die Anschrift des Vereins,
- \cdot Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Adresse jedes Mitglieds des Vorstandes und
- · die Vertretungsregelung für den Vorstand.

Wer muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen?

Die Anmeldung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unterschreiben. In Bayern soll es genügen, wenn Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl anmelden. Die Unterschriften müssen beim Notar geleistet oder bestätigt werden; nur dann kann der Notar die Unterschriften beglaubigen.

Was muss dem Registergericht zur Eintragung im Vereinsregister vorgelegt werden? Der Anmeldung sind beizufügen:

- · Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl).
- · Urschrift der Satzung, versehen mit dem Tag ihrer Errichtung und Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern des Vereins,
- · Kopie dieser Urschrift der Satzung. Statt dieser Kopie kann auch eine Abschrift der Satzung eingereicht werden, auf welcher der Tag ihrer Errichtung und die Namen der Mitglieder aufgeführt sind, die auf der Urschrift der Satzung unterzeichnet haben.

Die Urschrift der Satzung erhalten Sie vom Registergericht wieder zurück. Das Registergericht hat dann auf der Urschrift vermerkt, dass der Verein eingetragen wurde und wann das geschah.

Was kostet die Eintragung im Vereinsregister?

Beim Notar kostet die Anmeldung zum Vereinsregister etwa 25 Euro - die Einreichung der Anmeldung beim Registergericht inbegriffen. Weitere Tätigkeiten des Notars sind ggf. gesondert zu vergüten; Ihr Notar gibt Ihnen dazu gerne vorab eine Kostenauskunft.

Beim Registergericht entstehen für die Eintragung Kosten von etwa 75 bis 100 Euro.

Diese Angaben sind unverbindlich. Am besten erkundigen sie sich vorab bei Ihrem Notar und Registergericht.

Protokoll über die Gründungsversammlung des (Name des Vereines) mit dem Sitz in (Stadt / Gemeinde; nicht bloßer Ortsteil)

Heute, am (Datum/Uhrzeit) finden sich in (Versammlungsstätte und Ort) die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen (Anzahl) Personen zusammen, um über die Gründung eines Vereines (und seine Eintragung in das Vereinsregister) zu beraten und zu beschließen. Herr/ Frau (Vorname, Name) begrüßt die Anwesenden und erläutert der Versammlung das Gründungsvorhaben. Durch Zuruf werden gewählt

- zum Versammlungsleiter Herr/ Frau (Vorname, Name),
- als Protokollführer Herr/ Frau (Vorname, Name) .

Sie nehmen die Ämter an.

Der Versammlungsleiter schlägt folgende Tagesordnung vor:

- Aussprache über die Gründung des Vereins;
- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung;
- Wahl des Vorstands;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Verschiedenes.

Gegen diese Tagesordnung wird kein Widerspruch erhoben.

Der Versammlungsleiter erläutert die Motive für die Gründung des Vereins.

Ein den Anwesenden ausgeteilter Satzungsentwurf wird erörtert.

Der diesem Protokoll anliegenden Fassung der Satzung stimmen die Anwesenden durch Handzeichen zu. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass damit der Verein gegründet ist, und fordert alle Anwesenden auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Daraufhin unterzeichnen die Versammlungsteilnehmer die Satzung.

Aus dem Kreis der Versammlung werden als Vorstandmitglieder vorgeschlagen:

Herr/ Frau (Vorname, Name) als (Funktion),

Herr/ Frau (Vorname, Name) als (Funktion).

Bei jeweils einer Enthaltung werden durch Handzeichen mit jeweils (Anzahl) Ja-Stimmen gewählt:

Herr/ Frau (Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname; Geburtsdatum; Wohnort)

als (Funktion),

Herr/ Frau (Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname; Geburtsdatum; Wohnort)

als (Funktion),

Alle Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Die Versammlung beschließt durch Handzeichen einstimmig, den Jahresbeitrag auf (Betrag) EURO festzusetzen.

Dann werden die nächsten Schritte für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erörtert. (Dabei beschließt die Versammlung durch Handzeichen einstimmig, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur diejenigen Rechtsgeschäfte vornehmen darf, welche zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.)

Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung um (Uhrzeit).

(Ort, Datum)

Unterschrift Unterschrift

(Versammlungsleiter) (Protokollführer)